

Satzung
über die Erhebung eines Gästebeitrages
in der Samtgemeinde Hage
(Gästebeitragssatzung)
in der Fassung der 1. Änderung v. 13.12.2022
- Lesefassung -

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588, in Verbindung mit § 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) In der Samtgemeinde Hage sind die Mitgliedsgemeinden Hage, Berumbur und Lütetsburg seit dem 24. August 1982 als Luftkurorte staatlich anerkannt.

Zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen, erhebt die Samtgemeinde Hage einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Tourismusbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen tatsächlich genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 zählen insbesondere die Kosten der Samtgemeinde Hage für

- a) Kurverwaltung allgemein
- b) Haus des Gastes
- c) Hallenbad/Freibad, Anteil Kurgäste

(3) Der Gesamtaufwand für Tourismuseinrichtungen und Veranstaltungen nach Abs. 1 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Samtgemeinde zu tragender Anteil am Tourismusaufwand abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:

durch Gästebeiträge	16,0 v. H.
durch Tourismusbeiträge	6,9 v. H.
durch sonstige Deckungsmittel	14,6 v. H.
Nutzungsvorteil der Einwohner (Gemeindeanteil)	56,8 v. H.
Gemeindeanteil für beitragsfreie und beitragsermäßigte Gäste	5,7 v. H.

§ 2
Beitragspflichtige

Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem nach § 1 Abs. 1 als Luftkurort anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung i. S. d. Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu

haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Darüber hinaus sind alle Personen gästebeitragspflichtig, die im Übrigen außerhalb des als Luftkurort anerkannten Gebietes der Samtgemeinde Hage zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

§ 3 Befreiungen

(1) Vom Gästebeitrag befreit sind

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
3. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
4. Blinde und 100% erwerbsunfähige Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte sowie Begleitpersonen von Behinderten, soweit die Notwendigkeit der Begleitung durch amtlichen Ausweis nachgewiesen wird.
5. Bettlägerig Kranke, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen.
6. Teilnehmer an von der Samtgemeinde anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen besteht.
7. Bundeswehrangehörige für die Dauer der Stationierung und Bundesfreiwilligendienstleistende mit Dienststelle im Erhebungsgebiet.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Beitragshöhe

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt in der Zeit vom 15. März bis zum 31. Oktober jeden Jahres pro Tag 2,00 Euro.

(2) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages nach Absatz 1 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres (Erhebungszeitraum) berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 24 Aufenthaltstage zu Grunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet. Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre jeweiligen Familienangehörige sind verpflichtet den Jahresgästebeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Nachweis ist der Samtgemeinde Hage bis zu dem auf das Veranlagungsjahr folgenden 14. März vorzulegen. Als Familienangehörige im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Der Jahresgästebeitrag beträgt 48,00 Euro.

§ 5 Vergünstigungen und Sonderregelungen

(1) Den von den Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsofperfürsorge

sowie den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen wird auf Antrag eine Vergünstigung von 20 v. H. gewährt sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt.

(2) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbstätigkeit mindestens 80 v. H. beträgt, wird der Gästebeitrag auf 50 v. H. ermäßigt; § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Teilnehmer an Sammelreisen, Betriebsausflügen und dergleichen erhalten auf den Gästebeitrag eine Ermäßigung von 50 v. H.. Diese Vergünstigung ist auf den Aufenthalt bis zu drei Tagen begrenzt. Von dieser Sonderregelung kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Anmeldung vor Antritt der Reise erfolgt.

(4) Schüler und Studenten ohne eigenes Einkommen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H.. Die Voraussetzung für die Vergünstigung ist von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Gästebeitragspflicht und die Gästebeitragsschuld entstehen mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und enden mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet.

(2) Für den Jahresgästebeitrag entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des Erhebungszeitraumes bzw. Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7

Beitragserhebung

(1) Der nach Tagen berechnete Gästebeitrag ist für die gesamte Dauer des Aufenthaltes innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Kurgastes fällig und an die Kurverwaltung der Samtgemeinde zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gem. § 8 erfolgt.

(2) Der Jahresgästebeitrag wird durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitspunkt bestimmt ist.

(3) Gästebeitragspflichtige haben die zur Feststellung der Gästebeitragshebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen.

(4) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Vor- und Familiennamen, das Alter sowie das Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen enthält.

(5) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Samtgemeinde an den Gästebeitragspflichtigen, den Wohnungsgeber, den beauftragen Dritten oder vergleichbare Personen halten.

(6) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Kurkarte/Jahreskurkarte verbleibt im Eigentum der Samtgemeinde. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Kurkarte ersatzlos eingezogen werden.

(7) Für verlorengegangene Kurkarten können Ersatzkurkarten von der Kurverwaltung der Samtgemeinde Hage ausgestellt werden.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Wochenendplatz betreibt, ist verpflichtet

a) den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Kurkarte auszustellen und den Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie den Gästebeitragspflichtigen innerhalb von 3 Tagen bei der Kurverwaltung der Samtgemeinde Hage zu melden. Der Meldeschein der Kurverwaltung ist zu verwenden. Der Gästebeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Kurverwaltung Hage zu entrichten.

b) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Familienname, Alter der beherbergten Personen sowie die Anschrift Ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Die Durchschriften der Vordrucke zu Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen gelten als Gästeverzeichnis. Sie sind entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Samtgemeinde das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Samtgemeinde ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen.

(2) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Gästebeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet eine Unterkunft im Sinne des Abs. 1 zu haben.

(3) Die in Abs. 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

§ 9

Rückzahlung von Gästebeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- und Erholungsaufenthaltes wird durch die Kurverwaltung der Samtgemeinde der nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte. Die vorzeitige Abreise ist vom Wohnungsgeber auf der Kurkarte zu bestätigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgabenpflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 3, 5, 23 und 25 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zulässig. Hierzu zählen Vor- und Familienname des Abgabepflichtigen, dessen Anschrift sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.

(2) Die Samtgemeinde darf die für die Zwecke der Grundsteuererhebung, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchverwaltung übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Haftung

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 lfd. Nr. 2 NKAG handelt, wer

a) entgegen § 7 Abs. 3 der Samtgemeinde die zur Feststellung der Gästebeitrags'erhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Familienname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck nicht erteilt.

b) entgegen § 8 Abs. 1 a)

den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft, eine Kurkarte ausstellt, den Gästebeitrag nicht gleichzeitig einzieht,

die Gästebeitragspflichtigen nicht innerhalb von drei Tagen bei der Kurverwaltung der Samtgemeinde anmeldet,

den Meldeschein der Kurverwaltung der Samtgemeinde nicht verwendet sowie den Gästebeitrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Kurverwaltung der Samtgemeinde entrichtet.

c) entgegen § 8 Abs. 1 b)

kein Gästeverzeichnis führt, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname sowie das Alter der beherbergten Personen einzutragen sind,

die als Gästeverzeichnis geltenden Durchschriften der Vordrucke zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen nicht entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abheftet und das Gästeverzeichnis nicht fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt.

d) entgegen § 8 Abs. 1 c)

auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Samtgemeinde das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrags erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt.

e) entgegen § 8 Abs. 1 d)

diese Satzung nicht in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auslegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(3) Der Wohnungsgeber und die Verpflichteten nach § 8 Abs. 2 und 3 haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Samtgemeinde Hage vom 17.12.2019 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Samtgemeinde Hage vom 06.03.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.10.2016 tritt mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Die Satzung zur 1. Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hage, den 13.12.2022

Samtgemeinde Hage
Samtgemeindebürgermeister
- Sell -

1) Satzung v. 17.12.2019, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 52 v. 20.12.2019, S. 681

2) 1. Änderungssatzung v. 13.12.2022, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 69 v. 23.12.2022, S. 1200